

Zeitschrift:	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber:	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band:	8 (1917)
Heft:	2
Rubrik:	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZ. ELEKTROTECHNISCHER VEREIN BULLETIN ASSOCIATION SUISSE DES ÉLECTRICIENS

Erscheint monatlich mit den Jahres-Beilagen „Statistik der Starkstromanlagen der Schweiz“ sowie „Jahresheft“ und wird unter Mitwirkung einer vom Vorstand des S. E. V. ernannten Redaktionskommission herausgegeben.

Alle den Inhalt des „Bulletin“ betreffenden Zuschriften sind zu richten an das

Generalsekretariat
des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins,
Neumühlequai 12, Zürich 1 - Telephon 9571

Alle Zuschriften betreffend Abonnement, Expedition und Inserate sind zu richten an den Verlag:

Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei A.-G.,
Hirschengraben 80/82 Zürich 1 - Telephon 6741

Publié sous la direction d'une Commission de Rédaction nommée par le Comité de l'A.S.E.

Ce bulletin paraît mensuellement et comporte comme annexes annuelles la „Statistique des installations électriques à fort courant de la Suisse“, ainsi que l'„Annuaire“.

Prière d'adresser toutes les communications concernant la matière du „Bulletin“ au

Secrétariat général
de l'Association Suisse des Electriciens
Neumühlequai 12, Zurich 1 - Téléphone 9571
Toutes les correspondances concernant les abonnements, l'expédition et les annonces, doivent être adressées à l'éditeur:
Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei S. A.
Hirschengraben 80/82 Zurich 1 - Téléphone 6741

Abonnementspreis
für Nichtmitglieder inklusive Jahresheft und Statistik:
Schweiz Fr. 15.—, Ausland Fr. 25.—.
Einzelne Nummern vom Verlage Fr. 1.50 plus Porto.

Prix de l'abonnement annuel (gratuit pour les membres de l'A.S.E.), y compris l'Annuaire et la Statistique, Fr. 15.— pour la Suisse, Fr. 25.— pour l'étranger.
L'éditeur fournit des numéros isolés à Fr. 1.50, port en plus.

VIII. Jahrgang
VIII^e Année

Bulletin No. 2

Februar 1917
Fevrier

Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

(Vom 22. Dezember 1916.)

*Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung der Art. 23 und 24^{bis} der Bundesverfassung;
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 19. April 1912,
beschliesst:*

Erster Abschnitt.

Die Verfügung über die Gewässer.

Art. 1. Der Bund übt die Oberaufsicht aus über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der öffentlichen und der privaten Gewässer.

A. Oberaufsicht des Bundes.

Als öffentliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes gelten die Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle, an denen nicht Privateigentum nachgewiesen ist, und die Gewässer, die zwar im Privateigentum stehen, aber von den Kantonen in bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte den öffentlichen Gewässern gleichgestellt werden.

Art. 2. Das Kantonale Recht bestimmt, welchem Gemeinwesen (Kanton, Bezirk, Gemeinde oder Körperschaft) die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer zusteht.

Wo das gegenwärtige kantonale Recht die Verfügung über die Wasserkraft öffentlicher Gewässer den Uferanstössern zuspricht, bleibt es bis zu seiner Aufhebung durch die Kantone in Kraft.

Art. 3. Das verfügbere Gemeinwesen kann die Wasserkraft selbst nutzbar machen oder das Recht zur Benutzung Andern verleihen.

B. Verfügungskraft öffentlichen Rechts.
I. Rechte der Kantone.

1. Bestimmung d. Verfügungs berechtigten.

2. Befugnisse der Verfügungs berechtigten.

a. Im allgemeinen

Einem Gemeinwesen kann das Nutzungsrecht auch in anderer Form als der Verleihung eingeräumt werden.

b. Genehmigung des Kantons.

Art. 4. Steht die Verfügung über die Wasserkraft Bezirken, Gemeinden oder Körperschaften zu, so bedarf die Einräumung des Nutzungsrechtes an Dritte und die Benutzung durch die Verfügungsberechtigten selbst jeweilen der Genehmigung der kantonalen Behörde.

Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die in Aussicht genommene Art der Benutzung dem öffentlichen Wohle oder der zweckmässigen Ausnutzung des Gewässers zuwiderläuft.

II. Rechte des Bundes.

1. Im allgemeinen

Art. 5. Der Bundesrat erlässt die allgemeinen Bestimmungen, die erforderlich sind, um die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu fördern und zu sichern.

Er kann überdies für bestimmte Gewässer oder Gewässerstrecken besondere Vorschriften erlassen.

Er ist befugt, die Pläne der anzulegenden Werke daraufhin zu prüfen, ob sie in ihrer generellen Anlage der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte entsprechen.

2. Bei Gewässern auf d. Gebiete mehrerer Kantone.

Art. 6. Soll eine Gewässerstrecke, die im Gebiete mehrerer Kantone liegt, oder sollen in ein und demselben Wasserwerk mehrere Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen, nutzbar gemacht werden und können sich die beteiligten Kantone nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung der Kantone der Bundesrat.

Er hat die Gesetzgebung der Kantone und die Vor- und Nachteile des Werkes für sie in billiger Weise zu berücksichtigen.

Wenn die geplante Wasserwerksanlage durch die Veränderung des Wasserlaufs oder durch die Inanspruchnahme von Grund und Boden die Ansiedelung oder die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung eines Kantons erheblich und unverhältnismässig beeinträchtigen würde, so soll der Bundesrat die Verleihung nur mit Zustimmung dieses Kantons erteilen.

3. Bei internationa-
lalen Gewässern.

Art. 7. Bei Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, steht es dem Bundesrate zu, nach Anhörung der beteiligten Kantone die Nutzungsrechte zu begründen oder die Nutzbarmachung der Wasserkräfte durch den Verfügungsberechtigten selbst zu bewilligen.

4. Ableitung von
Wasser oder
elektr. Kraft ins
Ausland.

Art. 8. Die Ableitung von Wasser und die Abgabe der aus einem Gewässer erzeugten Kraft ins Ausland bedarf der Bewilligung des Bundesrates.

Die Bewilligung soll nur erteilt werden, wenn das öffentliche Wohl durch die Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird und nur so weit, als voraussichtlich das Wasser oder die Kraft für die Zeit der Bewilligung im Inlande keine angemessene Verwendung findet.

Sie wird auf bestimmte Dauer und unter den vom Bundesrat festzustellenden Bedingungen erteilt, kann aber jederzeit aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung widerrufen werden. Die Entschädigung ist nach Massgabe der Bewilligung oder, falls diese nichts darüber enthält, nach billigem Ermessen zu bestimmen und im Streitfall durch das Bundesgericht festzusetzen.

5. Ableitung aus
einem Kanton
in einen andern.

Art. 9. Die Ableitung von Kraft in andere Kantone darf nur insoweit beschränkt werden, als die öffentlichen Interessen des Ausfuhrkantons es rechtfertigen.

Im Streitfall entscheidet der Bundesrat.

6. Vertragliche
Beschränkung
des Absatzge-
bietes.

Art. 10. Die Eigentümer von Wasserwerken, die elektrische Kraft abgeben, haben die Vereinbarungen mit andern Wasserwerken, durch die ihnen die Abgabe von Kraft nach einem bestimmten Gebiet untersagt wird, auf Verlangen dem Bundesrat vorzulegen. Der Bundesrat ist berechtigt, ihre Abänderung zu verfügen, wenn sie dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

Die Vorschriften dieses Artikels finden auf Zwischenhändler entsprechende Anwendung.

7. Verfügung über
unbenutzte Ge-
wässer.

Art. 11. Wenn Verfügungsberechtigte Bezirke, Gemeinden oder Körperschaften ein Gewässer trotz angemessener Angebote während langer Zeit ohne wichtigen Grund weder selbst nutzbar machen noch durch andere benutzen lassen, so kann die kantonale Regierung in deren Namen das Nutzungsrecht erteilen.

Gegen die Entscheidung der kantonalen Regierung können die Beteiligten innert sechzig Tagen an den Bundesrat rekurrieren.

Art. 12. Der Bund ist berechtigt, für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben die Benutzung eines Gewässers in Anspruch zu nehmen.

Ist die Gewässerstrecke schon benutzt, so ist der Bund berechtigt, das Nutzungsrecht und die bestehenden Anlagen auf dem Wege der Enteignung oder durch Geltendmachung des Rückkaufs- oder Heimfallrechtes von dem Nutzungsberechtigten zu erwerben.

Hat er für die erworbene Wasserkraft noch keine Verwendung, so ist er befugt, das Nutzungsrecht inzwischen einem Dritten zur Ausübung zu überlassen.

Art. 13. Nimmt der Bund eine noch unbenutzte Gewässerstrecke in Anspruch, so hat er das verfügberechtigte Gemeinwesen für den Ausfall der Konzessionsgebühr und des Wasserzinses schadlos zu halten.

War die Gewässerstrecke schon benutzt, so hat der Bund das verfügberechtigte Gemeinwesen für die Einbusse, die es durch die Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes erleidet, insbesondere für den Wegfall des Wasserzinses und, wenn es im einzelnen Falle begründet ist, für den Wegfall des Rückkaufs- oder Heimfallrechtes schadlos zu halten.

Erhebt ein Kanton im Zeitpunkt der Inanspruchnahme eine besondere Steuer im Sinne des Art. 49, Abs. 3, so ist er für deren Wegfall schadlos zu halten.

Können sich die Beteiligten über die Schadloshaltung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 14. Der Bund hat den Kantonen, auf deren Gebiet er Wasserkräfte in Anspruch nimmt, als Ausgleich des Ausfalles an kantonalen, kommunalen und weitern Steuern eine Entschädigung von einem Franken für die ausgebauten Bruttoperdekraft im Jahre zu bezahlen. Werden mit verhältnismässig grossen Auslagen Sammelbecken geschaffen, so soll, sofern die Umstände es rechtfertigen, eine entsprechend geringere Zahl von Pferdekräften in Anschlag gebracht werden.

Befinden sich die benutzten Wasserstrecken auf dem Gebiete mehrerer Kantone, so bemisst sich der Anteil jedes Kantons nach dem Verhältnis, in dem er zur Gewinnung der Wasserkraft beiträgt.

Sache des Kantons ist es, die ihm zukommende Entschädigung ganz oder teilweise den durch den Steuerausfall betroffenen Gemeinden, Bezirken oder andern Körperschaften zuzuwenden.

Streitigkeiten über die Anwendung des ersten und zweiten Absatzes beurteilt das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 15. Der Bund kann, nach Anhörung der beteiligten Kantone, im Interesse einer besseren Ausnutzung der Wasserkräfte und der Schiffahrt Arbeiten zur Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen, sowie die Schaffung künstlicher Sammelbecken anordnen. Wenn die Inanspruchnahme von Grund und Boden die Ansiedlung oder die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung eines Kantons erheblich und unverhältnismässig beeinträchtigen würde, so soll die Erstellung nur mit Zustimmung dieses Kantons erfolgen.

Über die Ausführung solcher Werke und die Verteilung der Kosten auf Bund und Kantone entscheidet die Bundesversammlung.

Sind mehrere Kantone daran beteiligt, so wird der Anteil eines jeden im Verhältnis seines Interesses bestimmt.

Beteiligte Gemeinden, Körperschaften und Private können von der zuständigen kantonalen Behörde im Verhältnis der Vorteile, welche ihnen aus der Ausführung dieser Werke erwachsen, zu den Kosten herangezogen werden. Entsteht über die Verteilung der Kosten Streit, so entscheidet das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 16. Der Bund ist berechtigt, den Abfluss der Seen und der unter seiner Mitwirkung geschaffenen Sammelbecken zu regulieren.

8. Inanspruchnahme für Bundeszwecke.
a. Recht des Bundes.

b. Schadloshaltung des verfügberechtigten Gemeinwesens.

c. Steuerausgleich.

9. Ausgleich des Abflusses.
a. Ausführung v. Arbeiten.

b. Regulierung d. Abflusses.

C. Verfügung
kraft Privat-
rechts.
I. Aufsicht über
die Benutzung
durch den Be-
rechtigten.

II. Besteuerung d.
Wasserwerke.

III. Enteignung.

IV. Steueraus-
gleich.

A. Aufsicht der
Behörden.
I. Wahrung der
Wasserbau-
polizei.

II. Wahrung der
Schönheit der
Landschaft.

III. Wahrung der
Fischerei.

IV. Wahrung der
Schiffahrt.
1. Anlage der
Wasserwerke.

Art. 17. Zur Nutzbarmachung der Privatgewässer oder der öffentlichen Gewässer kraft Privatrechts der Uferanstösser (Art. 2, Abs. 2) bedarf es der Erlaubnis der zuständigen kantonalen Behörde.

Die Behörde wacht darüber, dass die wasserbaupolizeilichen Vorschriften des Bundes und der Kantone beobachtet und dass bestehende Nutzungsrechte nicht verletzt werden.

Die Bestimmungen der Artikel 5, 8, 11 und der zweite Abschnitt dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung.

Art. 18. Wird von Wasserwerken, die auf Grund privatrechtlichen Verhältnisses errichtet sind, vom Kanton eine besondere staatliche Abgabe oder Steuer von der erzeugten Kraft erhoben, so soll sie die Werke nicht stärker belasten als die verliehenen Werke der in Art. 49 vorgesehene Wasserzins.

Art. 19. Bedarf eine dem öffentlichen Wohle dienende Unternehmung der Wasserkraft eines Gewässers, dessen Nutzbarmachung Gegenstand eines Privatrechts ist (Art. 17), und gewährt ihr der Kanton nicht das Recht der Enteignung dieser Wasserkräfte, sowie der für das Werk erforderlichen Grundstücke oder dinglichen Rechte, so kann ihr der Bundesrat das Enteignungsrecht nach Bundesrecht gewähren.

Bei Enteignungen durch den Bund findet in allen Fällen das eidgenössische Enteignungsrecht Anwendung.

Art. 20. Wenn der Bund die Wasserkraft eines öffentlichen Gewässers vom verfügbungsberechtigten Uferanstösser (Art. 2, Abs. 2) erwirbt, so hat er den Kanton für die besondere Steuer oder Abgabe schadlos zu halten, die er im Zeitpunkt des Erwerbes gemäss seiner Gesetzgebung (Art. 18) von der erzeugten Kraft zu erheben berechtigt ist.

Ferner hat der Bund dem Kanton als Ausgleich des Ausfalles an kantonalen, kommunalen und weitern Steuern eine Entschädigung von einem Franken für die ausgebauten Brutto-Pferdekraft im Jahre zu bezahlen; die Bestimmungen des Art. 14 finden sinngemäss Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Die Benutzung der Gewässer.

Art. 21. Die Wasserwerke sollen den wasserbaupolizeilichen Vorschriften des Bundes und der Kantone entsprechen.

Vor Beginn der Bauten sind die Pläne der Wasserwerke unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist öffentlich bekanntzumachen.

Werden Wasserwerke an Gewässern erstellt, die mit Hilfe von Bundessubventionen korrigiert worden sind, so bedürfen sie der vorherigen Genehmigung des Bundesrates.

Art. 22. Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.

Die Wasserwerke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören.

Art. 23. Die Werkbesitzer sind verpflichtet, zum Schutze der Fischerei die geeigneten Einrichtungen zu erstellen und sie, wenn es notwendig wird, zu verbessern, sowie überhaupt alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen.

Art. 24. Die Wasserwerke sind so anzulegen, dass die Schiffbarkeit in dem Masse, wie sie besteht, nicht beeinträchtigt, und dass auch auf die zukünftige Entwicklung der Schiffahrt Rücksicht genommen wird.

Der Bundesrat bezeichnet nach Anhörung der beteiligten Kantone die Gewässerstrecken, die als schiffbar zu betrachten sind, sowie diejenigen, deren Schiffbarmachung in Aussicht genommen ist, und erlässt die erforderlichen Vorschriften.

Die Mehrkosten, die dem Wasserwerk durch die Berücksichtigung der Schiffbarmachung des Gewässers entstehen, sind durch den Bundesrat nach Billigkeit zu verteilen. Der Bund kann ebenfalls einen Anteil davon übernehmen.

Art. 25. Die Besitzer von Wasserwerken an schiffbaren Gewässerstrecken haben das zur Speisung von Schleusen oder andern Schiffahrtseinrichtungen nötige Wasser abzutreten, und zwar ohne Entgelt, soweit es sich um das Fortbestehen der früheren Schiffbarkeit handelt, im andern Fall auf Enteignung hin. Die Enteignung wird nach Bundesrecht durchgeführt.

An die Kosten der Erstellung und des Betriebes von Schiffahrtseinrichtungen können die Werkbesitzer nur so weit herangezogen werden, als ihnen Vorteile aus der Schiffahrt erwachsen. Sofern der Bund nicht selbst die Schiffahrtsanlage ausführt oder ausführen lässt, kann er dem Unternehmer Beiträge gewähren.

Erleidet der Betrieb der Wasserwerke durch die Ausführung der Arbeiten eine erhebliche Beeinträchtigung, so sind die Werkbesitzer dafür vom Unternehmer der Schiffahrtsanlage unter Berücksichtigung der Vorteile zu entschädigen.

Weitergehende, durch die Verleihung vorgeschriebene Verpflichtungen der Wasserwerksbesitzer bleiben vorbehalten.

Über die Anwendung der Absätze 2—4 entscheidet im Streitfalle das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 26. Die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten an Wasserläufen können aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen billige Entschädigung zur Abgabe des für die Speisung von Schleusen, Kanälen oder andern Schiffahrtseinrichtungen nötigen Wassers verpflichtet werden.

b. in andern Fällen.

Über das Recht zur Entnahme des Wassers entscheidet im Streitfalle der Bundesrat, über die Höhe der Entschädigung das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 27. Der Bundesrat wird nach Anhörung der beteiligten Kantone dafür sorgen, dass die Schiffbarkeit der von ihm bezeichneten Gewässerstrecken nicht durch Bauten oder künstliche Veränderung der Wasserrinne beeinträchtigt wird.

3. Verbot von Bauten.

Werden die Arbeiten dadurch verteuert, so kann der Bund an die Mehrkosten einen Beitrag gewähren.

Art. 28. Bei neuen Wasserwerksanlagen ist der Besitzer zum Bau der notwendigen Flössereieinrichtungen und zu deren Bedienung verpflichtet, wenn die daraus erwachsenden Kosten mit der Bedeutung der Flösserei in einem angemessenen Verhältnis stehen.

V. Flösserei.

Bei schon bestehenden Wasserwerken kann der Besitzer nur gegen billige Entschädigung zum Bau und zur Bedienung neuer Anlagen für die Flösserei verhalten werden. Entsteht Streit über die Entschädigung, so entscheidet das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 29. Die Besitzer von Wasserwerken an öffentlichen und privaten Gewässern können verpflichtet werden, alle zur Messung der Wasserstände und Wassermengen dienenden Einrichtungen im Bereich der Anlage auszuführen und zu besorgen. Soweit daraus eine unbillige Belastung entsteht, übernimmt der Bund die Kosten.

VI. Hydrometrie

An Wasserstrecken, wo kein Wasserwerk besteht, haben die zuständigen Behörden das Recht, Messungen vorzunehmen.

Art. 30. Die Wasserwerksbesitzer und Uferanstösser sind verpflichtet, den mit der Wasserbau-, der Fischerei- und Schiffahrtspolizei, sowie mit hydrometrischen Arbeiten betrauten kantonalen und eidgenössischen Beamten den Zutritt zu gestatten.

VII. Zutritt der Behörden.

Art. 31. Die Kantone haben über die an den Gewässern bestehenden und für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Betracht fallenden Rechte und Anlagen ein Verzeichnis zu führen.

VIII. Wasserrechtsverzeichnis.

Über die Einrichtung und Führung dieses Wasserrechtsverzeichnisses erlässt der Bundesrat die erforderlichen Vorschriften.

B. Verhältnis der Nutzungsberichtigten untereinander.
I. Gegenseitige Rücksichtnahme.
a. Im allgemeinen.

2. Beitragspflicht

I. Bildung von Genossenschaften insbesondere.
I. Freiwillige Gründung.
3. Recht zum Beitritte.

Erzwungene Voraussetzungen.

Statuten.

Art. 32. Die Nutzungsberechtigten haben Anspruch darauf, dass bei der Regelung des Wasserstandes und Wasserabflusses, sowie bei der Ausübung der Nutzungsrechte auf alle Beteiligten nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird.

Die nähere Regelung des Gebrauchs, insbesondere auch der Stau des Wasserlaufes und die Wegnahme treibender Gegenstände wird unter Wahrung der bestehenden Nutzungsrechte von den Kantonen, und wenn Anlagen, die in verschiedenen Kantonen oder an Grenzgewässern liegen, an der Regelung beteiligt sind, vom Bundesrat geordnet.

Lässt sich bei Wahrung der bestehenden Rechte ein zweckmässiger Ausgleich unter den Nutzungsberechtigten nicht erzielen, so kann auf Antrag die zuständige Behörde einzelne Nutzungsberechtigte in der Ausübung ihrer Rechte einschränken gegen eine von den dadurch Begünstigten zu zahlende Entschädigung. Die von der kantonalen Behörde bestimmte Entschädigung kann binnen zwanzig Tagen beim Zivilrichter, die vom Bundesrat bestimmte beim Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz angefochten werden.

Art. 33. Ziehen Wasserwerkbesitzer aus Vorrichtungen, die Andere auf eigene Kosten bereits errichtet haben, bleibend erheblichen Nutzen, so können sie von diesen zu periodischen oder einmaligen Beiträgen an die Kosten des Baues und Unterhaltes verhalten werden, soweit sie von deren Nutzen wirklich Gebrauch machen und der Kostenbeitrag den Nutzen nicht übersteigt.

Die Beiträge werden von der zuständigen Behörde des Kantons und, wenn Wasserwerke verschiedener Kantone in Betracht kommen, des Bundes festgesetzt, in beiden Fällen unter Vorbehalt des Rekurses an das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Die zuständige Behörde kann, wo die Umstände es rechtfertigen, nachträglich eine Genossenschaft aller Beteiligten anordnen.

Art. 34. Nutzungsberechtigte eines Gewässers oder einer Gewässerstrecke können sich zum Zwecke der Anlage von Vorrichtungen, durch welche Wasserkraft gewonnen oder vermehrt wird, zu einer Genossenschaft vereinigen.

Art. 35. Jeder Nutzungsberechtigte hat Anspruch darauf, in die Genossenschaft der an demselben Gewässer oder derselben Gewässerstrecke Beteiligten aufgenommen zu werden, wenn er ein Interesse daran hat.

Können sich die Parteien nicht einigen, so entscheidet über den Beitritt und die Beteiligung des Beitreten an den Lasten und Vorteilen der Genossenschaft und erforderlichenfalls über die Änderung der Statuten die zuständige kantonale Behörde und, wenn die Anlagen in verschiedenen Kantonen liegen, der Bundesrat.

Andere Streitigkeiten unter den Genossenschaftern werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt.

Art. 36. Erwächst dem grössten Teil der Nutzungsberechtigten desselben Gewässers oder derselben Wasserstrecke aus der Bildung einer Genossenschaft ein erheblicher Vorteil, so kann die zuständige kantonale Behörde oder, wenn die Nutzungsrechte in verschiedenen Kantonen liegen und diese sich nicht einigen, der Bundesrat die Genossenschaft zwangsweise anordnen.

Diese Anordnung darf dann erfolgen, wenn die Mehrheit der Beteiligten, die zugleich die grösste Menge der Wasserkräfte besitzen, darum nachsucht und die Kosten der genossenschaftlichen Anlagen die Leistungsfähigkeit der einzelnen nicht übersteigen.

Wird nach der Errichtung der Genossenschaft ein Wasserrecht begründet, so kann der neue Nutzungsberechtigte von der zuständigen Behörde zum Beitritt und zur Zahlung einer angemessenen Einkaufssumme verhalten werden.

Art. 37. Die von einer Zwangsgenossenschaft festgesetzten Statuten bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde; können sich die Mitglieder nicht einigen, so werden die Statuten durch die Behörde festgesetzt.

Sie sollen Bestimmungen enthalten über die Mitgliedschaft und die Organisation der Genossenschaft, die Beteiligung an den Vorteilen und Lasten der gemeinsamen Anlagen, die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft.

Jede Abänderung der Statuten muss von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

Wegen veränderter Umstände oder aus Gründen der Billigkeit kann die Behörde nach Anhörung der Genossenschaft die Statuten von sich aus nachträglich abändern.

Streitigkeiten über die Beitrittspflicht, die Beteiligung der Beitreten den an den Vor- teilen und Lasten und die Änderung der Statuten oder die Auflösung entscheidet die zu- ständige Behörde; andere Streitfälle unterstehen den ordentlichen Gerichten.

Dritter Abschnitt.

Die Verleihung von Wasserrechten.

Art. 38. Die Verleihung von Wasserrechten steht der zuständigen Behörde desjenigen Kantones zu, in dessen Gebiet die in Anspruch genommene Gewässerstrecke liegt. A. Zuständigkeit.

Wasserrechte an Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen, werden durch die beteiligten Kantone im gemeinsamen Einverständnis verliehen. Können sich die Kantone innert angemessener Frist nicht einigen, so erteilt der Bundesrat die Verleihung. Er entscheidet ebenfalls, wenn sich die Kantone über den Umfang oder über die gemein- schaftliche Ausübung ihrer Rechte aus der Verleihung nicht einigen können.

Im weitern verleiht der Bundesrat die Wasserrechte an Gewässerstrecken, die die Landesgrenze berühren.

Art. 39. Die Behörde berücksichtigt bei ihrem Entscheide das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen. B. Berücksichti- gung d. öffent- lichen Inter- ressen.

Art. 40. Die Verleihung wird einer bestimmten, natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengemeinschaft erteilt. C. Der Beliehene. I. Im allgemeinen.

Die natürlichen Personen und die Mitglieder von Personengemeinschaften müssen Schweizerbürger sein und müssen während der ganzen Dauer der Verleihung ihren Wohn- sitz in der Schweiz haben.

Juristische Personen müssen während der ganzen Dauer der Verleihung ihren Sitz in der Schweiz haben. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verwaltung müssen aus Schweizerbürgern bestehen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Vereinbarungen betreffend die Gewässer, welche die Landesgrenze berühren, bleiben vorbehalten.

Art. 41. Unter mehreren Bewerbern gebührt demjenigen der Vorzug, dessen Unter- nehmen dem öffentlichen Wohl in grösserer Masse dient und, wenn sie darin einander gleichstehen, demjenigen, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers am besten gesorgt ist. II. Bei Mitbewer- bung mehrerer.

Art. 42. Die Verleihung kann nur mit Zustimmung der Verleihungsbehörde auf einen Andern übertragen werden. III. Übertragung.

Die Behörde soll ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn der neue Erwerber allen Erfordernissen der Verleihung genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohles der Über- tragung entgegenstehen.

Gegen die Verweigerung kann beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

Art. 43. Die Verleihung verschafft dem Beliehenen nach Massgabe des Verleihungs- aktes ein wohlerworbenes Recht auf die Benutzung des Gewässers. D. Das Nutzungs- recht.

Das einmal verliehene Nutzungsrecht kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung zurückgezogen oder geschmälert werden.

Über die Berechtigung der Zurückziehung entscheidet im Streitfalle der Bundesrat, über die Höhe der Entschädigung das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 44. Wird der Beliehene in der Ausnutzung seiner Wasserkraft durch öffentliche, den Wasserlauf verändernde Arbeiten bleibend beeinträchtigt, und kann er die Einbusse durch Anpassung seines Werkes an den veränderten Wasserlauf nicht oder nur mit un- verhältnismässig grossen Kosten vermeiden, so hat er Anspruch auf Entschädigung. II. Störung durch öffentliche Bauten.

Wird der Bau oder Betrieb eines Wasserwerkes durch Korrektionsbauten oder andere wasserpolizeiliche Arbeiten vorübergehend erschwert oder unterbrochen, so hat der Beliebte keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Arbeiten unnötig verzögert werden.

Streitigkeiten entscheidet das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

III. Verhältnis zu Dritten.

1. Im allgemeinen.

2. Enteignung.
a. Gewährung des Enteignungsrechtes.

b. Anwendbares Recht.

E. Pflichten des Beliebten.
I. Kraft Verleihung.
1. Im allgemeinen.

2. Gebühren und Wasserzinsen.
a. Im allgemeinen

b. Ermässigung während der Bauperiode.

Art. 45. Durch die Verleihung werden die Privatrechte Dritter und die früheren Verleihungen nicht berührt.

Art. 46. Wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen, soll die Verleihungsbehörde dem Beliebten das Recht gewähren, die zum Bau, zur Umänderung oder Erweiterung seines Werkes nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte, sowie die entgegengestehenden Nutzungsrechte zwangsweise zu erwerben.

Streitigkeiten über die Abtretungspflicht entscheidet die Verleihungsbehörde und im Falle der Enteignung eines früher von ihr verliehenen Nutzungsrechtes der Bundesrat.

Ist die Verleihung durch den Bundesrat erteilt worden oder müssen zur Ausführung eines Werkes Grundstücke in einem andern Kanton in Anspruch genommen werden, so gewährt der Bundesrat das Enteignungsrecht.

Art. 47. Vorbehältlich der Bestimmungen des vorstehenden Artikels richten sich das Enteignungsverfahren und die Entschädigungspflicht nach dem eidgenössischen Enteignungsgesetze.

Werden Besitzer von bestehenden Wasserwerken oder andere Nutzungsberechtigte in ihrem Nutzungsrechte beeinträchtigt, so können sie nach dem Ermessen des Gerichtes ganz oder teilweise durch Abgabe von Wasser oder Kraft entschädigt werden.

Art. 48. Die Verleihungsbehörde setzt nach Massgabe des kantonalen Rechtes die Leistungen und Bedingungen fest, gegen die dem Beliebten das Nutzungsrecht erteilt wird, wie: Gebühren, Wasserzins, Abgabe von Wasser oder Kraft, Verleihungsdauer, Bestimmungen über Strompreise, Beteiligung des Gemeinwesens am Gewinn, Heimfall der Verleihung und Rückkauf.

Diese Leistungen in ihrer Gesamtheit dürfen die Ausnutzung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren.

Werden dem Bewerber Leistungen zugemutet, welche die Ausnutzung der Wasserkräfte wesentlich erschweren, so kann der Bundesrat nach Anhörung des Kantons die Leistungen bestimmen, die dem Bewerber über den Wasserzins und die Gebühren hinaus höchstens auferlegt werden dürfen. Er kann für den Fall, dass sich die Umstände zugunsten des Beliebten wesentlich verändern, die Erhöhung der Leistungen vorbehalten.

Art. 49. Der Wasserzins darf jährlich sechs Franken für die Bruttonferdekraft (75 Meterkilogramm in der Sekunde) nicht übersteigen.

Bei Unternehmungen, die mit verhältnismässig grossen Auslagen ein zur Ausgleichung der Wassermengen geeignetes Sammelbecken schaffen, soll, sofern die Umstände es rechtfertigen, der Wasserzins für diese Kraftvermehrung angemessen herabgesetzt werden.

Die auf Verleihung beruhenden Wasserwerke und die von solchen Werken erzeugte Kraft dürfen nicht mit besondern Steuern belegt werden. Jedoch kann in Kantonen, in denen der Maximalwasserzins gesetzlich auf weniger als sechs Franken festgesetzt ist, eine besondere kantonale Steuer erhoben werden, die zusammen mit dem maximalen Wasserzins nicht mehr als höchstens sechs Franken für die Bruttonferdekraft ausmacht.

Die Gebühren, Wasserzinse und sonstigen Abgaben sollen für die nach andern Kantonen ausgeführte Kraft nicht höher sein, als für die im Kanton selbst verwendete.

Art. 50. Während der für den Bau bewilligten Frist soll kein Wasserzins erhoben werden.

Während der ersten sechs Jahre nach Ablauf der Baufrist kann der Beliebte verlangen, dass der Wasserzins im jeweiligen Verhältnis der wirklich ausgenutzten zur verliehenen Wasserkraft, jedoch höchstens bis zur Hälfte herabgesetzt werde.

Art. 51. Die für die Berechnung des Wasserzinses massgebende Bruttokraft ist die aus den nutzbaren Gefällen und Wassermengen berechnete mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers.

c. Berechnung
des Wasser-
zinses.

Als nutzbares Gefälle wird angesehen der Höhenunterschied des Wasserstandes zwischen dem Ort der Entnahme des Wassers aus dem öffentlichen Gewässer und dessen Wiederabgabe in dasselbe.

Als nutzbare Wassermengen werden die wirklich zufließenden Mengen angesehen, soweit sie nicht die Aufnahmefähigkeit der in der Verleihung bewilligten Anlagen überschreiten.

Der Bundesrat wird die näheren Vorschriften für die Berechnung aufstellen.

Art. 52. In den Fällen, wo der Bundesrat die Verleihung erteilt, bestimmt er nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung die ihnen zu entrichtenden Leistungen.

3. Bei Verlei-
hungen
des Bun-
desrates.

Art. 53. Der Beliehene hat den Gemeinden Wasser zu öffentlichen Zwecken im Umfange des dringenden Bedürfnisses zur Verfügung zu stellen, soweit sie es sich sonst nur mit unverhältnismässigen Kosten beschaffen könnten. Doch darf der Wasserbezug die Benutzung der Wasserkraft nicht ernstlich beeinträchtigen.

II. Kraft Gesetzes.

Bei Feuerwehrübungen soll der Betrieb des Wasserwerkes möglichst wenig gestört werden.

Art. 54. Alle Verleihungen sollen bestimmen:

F. Inhalt der Ver-
leiung.
I. Obligato-
rischer.

- a. die Person des Beliehenen;
- b. den Umfang des verliehenen Nutzungsrechtes mit Angabe der Wassermenge in Sekundenkubikmetern und die Art der Benutzung;
- c. die Dauer der Verleihung;
- d. die dem Beliehenen auferlegten wirtschaftlichen Leistungen wie Wasserzins, Abgabe von Wasser oder Kraft und andere Leistungen, die sich nicht aus allgemein verbindlichen Vorschriften ergeben.

Die Verleihungen über mehr als fünfzig Pferdekräfte sollen ausserdem Bestimmungen enthalten:

- e. über die Fristen für den Anfang der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebes;
- f. über das Recht des Heimfalls oder des Rückkaufes des Werkes zugunsten des verleihenden Gemeinwesens.

Art. 55. Die Verleihungen können auch andere als die gesetzlich vorgeschriebenen II. Fakultativer. Bestimmungen enthalten, insbesondere:

- a. über die Verwendung der nutzbar gemachten Wasserkraft;
- b. über den Ausweis eines genügenden Baukapitals und die Bau- und die jährlichen Betriebsrechnungen des Unternehmens;
- c. über die Beteiligung des verleihenden Gemeinwesens an der Verwaltung und am Gewinn des Unternehmens;
- d. über die Tarife für die Abgabe der erzeugten Kraft, über die unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen abzugebende Kraft, über die Herabsetzung der Strompreise bei erhöhtem Gewinn, über die Versorgung einer Gegend mit Kraft;
- e. über die Beteiligung des Beliehenen an der Unterhaltung und Korrektion des Gewässers.

Art. 56. Wenn sich die Verleihungsbehörde Rechte ausbedungen hat, die mit der Geschäftsführung des Beliehenen im Zusammenhang stehen, wie Rückkauf, Beteiligung am Gewinn, Herabsetzung der Strompreise nach Massgabe des Reingewinnes, so sind für deren Geltendmachung mangels besonderer Bestimmungen der Verleihungsurkunde die allgemeinen Grundsätze einer guten und vorsorglichen Wirtschaft massgebend.

III. Rechnungs-
wesen.

Die Verleihungsbehörde ist berechtigt, von der Geschäftsführung des Beliehenen Einsicht zu nehmen, sofern sie ein Interesse daran glaubhaft macht.

Das gleiche Recht steht ihr auch gegenüber dritten Personen zu, wenn anzunehmen ist, dass die Beleihungsbedingungen mit ihrer Hilfe umgangen werden.

IV. Normalverleiung.

G. Dauer der Verleiung.

Art. 57. Der Bundesrat kann innert den Schranken dieses Gesetzes Normalbestimmungen für die Verleihungen oder bestimmte Arten derselben aufstellen, die den Verleihungsbehörden zur Regel dienen sollen.

Art. 58. Die Verleiung hat eine Dauer von höchstens achtzig Jahren von der Eröffnung des Betriebes an.

Gemeinwesen können nach Ablauf der Dauer verlangen, dass ihnen die Verleiung erneuert werde, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Die erneuerte Verleiung kann nicht an Private übertragen werden.

Wenn sich die Verleihungsbehörde und das Gemeinwesen über die Erneuerung der Verleiung und über deren Bedingungen nicht einigen können, so entscheidet der Bundesrat. Ebenso entscheidet der Bundesrat in interkantonalen Fällen, wenn sich die Beteiligten nicht einigen können.

H. Aufnahme in d. Grundbuch.

J. Verfahrensverfahren.
I. Bei kantonalen Gewässern.

II. Bei interkantonalen Gewässern.

III. Bei Verleiung durch d. Bundesrat.

K. Ende der Verleiung.
I. Durch Rückkauf.

II. Durch Erlösung.

III. Durch Verwirkung.

IV. Folgen der Erlösung.
I. Im allgemeinen.

2. Infolge Heimfalls.
a. Bei kantonalen Gewässern.

Art. 59. Die auf wenigstens dreissig Jahre verliehenen Wasserrechte können als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch aufgenommen werden.

Art. 60. Das Verfahren für die Verleiung durch die Kantonalbehörde wird unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen durch die Kantone geregelt.

Die Gesuche um Verleiung sollen veröffentlicht werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist, während welcher wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprache gegen die Verleiung erhoben werden kann.

Mit der Veröffentlichung darf die Androhung, dass nicht rechtzeitig angemeldete Rechte verwirkt seien, nicht verbunden werden.

Der Bundesrat kann weitere Vorschriften über das Verfahren aufstellen.

Art. 61. Werden mehrere Kantone durch die Verleiung berührt, so ist das Verfahren in jedem nach dessen Vorschriften durchzuführen.

Die Anstände, die hieraus entstehen, entscheidet der Bundesrat.

Art. 62. Das Verfahren für die Verleiung durch die Bundesbehörde bestimmt der Bundesrat.

Art. 63. Der Rückkaufstermin darf nicht vor Ablauf eines Drittels der Verleihungsduer, vom Tage der Verleiung an gerechnet, angesetzt werden; der Rückkauf ist mindestens zwei Jahre zum voraus anzukündigen.

Art. 64. Die Verleiung erlischt ohne weiteres;

- a. durch Ablauf ihrer Dauer;
- b. durch ausdrücklichen Verzicht.

Art. 65. Die Verleiung kann durch die Verleihungsbehörde als verwirkt erklärt werden:

- a. wenn der Beliehene die ihm durch die Verleiung auferlegten Fristen, namentlich für den Finanzausweis, den Bau und die Eröffnung des Betriebes, versäumt, es sei denn, dass nach den Umständen eine Verlängerung billigerweise nicht verweigert werden könnte;
- b. wenn der Beliehene den Betrieb zwei Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- c. wenn der Beliehene wichtige Pflichten trotz Mahnung gröslich verletzt.

Art. 66. Sofern die Verleiung nichts anderes bestimmt, ist der Beliehene, dessen Anlagen nach Ablauf oder Hinfall der Verleiung nicht weiter benutzt werden, verpflichtet, die Sicherungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Eingehen des Werkes nötig werden.

Art. 67. Beim Heimfall der Werke ist, sofern die Verleiung nichts anderes bestimmt, das verleihungsberechtigte Gemeinwesen befugt:

- a. die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, und den zum Betriebe des Wasserwerks dienenden Boden unentgeltlich an sich zu ziehen;
- b. Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Kraft gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen.

Der Beliehene ist berechtigt, zu verlangen, dass das Gemeinwesen die zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Kraft bestimmten Anlagen übernehme, wenn es sie für die fernere Ausnutzung der Kraft vorteilhaft verwenden kann.

Der Beliehene ist verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen, an denen das Heimfallsrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

Art. 68. Befinden sich die benutzten Gewässerstrecken auf dem Gebiete mehrerer Kantone, so wird das Wasserwerk beim Heimfall, soweit es von ihm betroffen wird, Miteigentum dieser Kantone. Der Anteil der Kantone am Miteigentum bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem jeder Kanton zur Gewinnung der Wasserkraft beiträgt.

b. Bei Gewässern auf dem Gebiete mehrerer Kantone.

Können sich die Kantone über die fernere Benutzung und den Anteil jedes Kantons daran nicht einigen, so entscheidet der Bundesrat (Art. 6).

3. Infolge Ablaufs, Verwirkung oder Verzichts.

Art. 69. Findet die Verleihung ihr Ende durch Ablauf ohne Heimfall oder durch Verwirkung oder Verzicht, so bleiben mangels anderer Vorschrift der Verleihung die auf privatem Boden errichteten Anlagen ihrem bisherigen Eigentümer, während die auf öffentlichem Boden stehenden Anlagen an das verleihungsberechtigte Gemeinwesen übergehen.

Sollten die Anlagen auf öffentlichem Boden weiter benutzt werden, so hat das Gemeinwesen dem Beliehenen eine nach billiger Erwägung aller Umstände zu bemessende Vergütung zu leisten.

Bei Verwirkung oder Verzicht bleibt dem Gemeinwesen das Recht vorbehalten, das Werk nach Massgabe der Vorschriften der Verleihung über Rückkauf oder Heimfall zu erwerben, unter Berücksichtigung der vorzeitigen Geltendmachung dieser Rechte.

Art. 70. Entsteht zwischen dem Beliehenen und andern Nutzungsberechtigten Streit über den Umfang ihrer Nutzungsrechte, so entscheiden darüber die Gerichte.

L. Streitigkeiten.
I. Zwischen Nutzungsberechtigten.

Art. 71. Entsteht Streit zwischen dem Beliehenen und der Verleihungsbehörde über die aus dem Verleihungsverhältnisse entstehenden Rechte und Pflichten, so entscheidet, wo dieses Gesetz oder die Verleihung nichts anderes bestimmt, in erster Instanz die zuständige kantonale Gerichtsbehörde und in zweiter das Bundesgerichtshof.

II. Zwischen der Verleihungsbehörde und d. Beliehenen.

Ist die Verleihung von mehreren Kantonen oder vom Bundesrat erteilt worden, so entscheidet das Bundesgericht erst- und letztinstanzlich als Staatsgerichtshof.

Vierter Abschnitt.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 72. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt; er erlässt alle dazu erforderlichen eidgenössischen Ausführungsbestimmungen.

A. Ausführungsbestimmungen.
I. Im allgemeinen.

Er bezeichnet auf dem Wege der Verordnung die Bestimmungen des Gesetzes, die auf kleinere Wasserwerke keine Anwendung finden.

Die Entscheidungen, die der Bundesrat in Anwendung dieses Gesetzes von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin zu treffen hat, sind, wo nichts anderes vorgesehen ist, endgültig.

II. Wasserwirtschaftskommission.

Art. 73. Der Bundesrat wird zur Vorbereitung und Begutachtung von Fragen und Geschäften aus dem Gebiete der Wasserwirtschaft eine Kommission ernennen, deren Beauftragte und Organisation durch Verordnung zu bestimmen sind.

Art. 74. Die Artikel 8, 9, 12—16 des ersten Abschnittes und die Vorschriften des zweiten Abschnittes finden auf alle bestehenden Wasserrechte Anwendung.

B. Übergangsbestimmungen.
I. Rückwirkende Kraft.

Vom dritten Abschnitte gelten für die vor dem 25. Oktober 1908 begründeten Wasserrechte nur die Bestimmungen über die Störung eines Wasserwerkes durch öffentliche Bauten (44), über das Enteignungsrecht (46, 47), über die Abgabe von Wasser zu öffentlichen Zwecken (53) und über die Entscheidung von Streitigkeiten (Art. 70 und 71). Wenn jedoch dem Inhaber eines älteren Wasserwerkes nach diesem Zeitpunkt neue Wasserkräfte verliehen worden sind oder noch verliehen werden, so gilt bezüglich der für diese neuen Wasserkräfte zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen ebenfalls das gegenwärtige Gesetz.

Art. 40, Absatz 2, findet auf die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen Uebertragungen vermöge Rechtsgeschäftes auch dann Anwendung, wenn die Verleihung selbst vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Art. 50 findet nicht Anwendung auf Wasserrechte, die vom 25. Oktober 1908 an bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gegeben worden sind.

Das Verfahren, das bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hängigen Verleihungsbegehren zu beobachten ist, wird vom Bundesrat geordnet.

II. Ausführungsmaßnahmen der Kantone.

Art. 75. Innert einer vom Bundesrat festzusetzenden Frist haben die Kantone die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und das Wasserrechtsverzeichnis für ihr Gebiet anzulegen.

Sie können es auf dem Verordnungswege tun.

Die schon bestehenden Rechte sind durch ein Aufgebotsverfahren zu ermitteln, mit dem die Wirkung verbunden werden kann, dass nicht angemeldete Rechte untergehen oder als nicht bestehend vermutet werden.

Art. 76. Der Bundesrat setzt den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes fest.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 21. Dezember 1916.

Der Vizepräsident: *H. Bölli.*

Der Protokollführer: *David.*

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 22. Dezember 1916.

Der Präsident: *Dr. A. Büeler.*

Der Protokollführer: *Schatzmann.*

Remarques sur l'ordonnance fédérale du 9 Décembre 1916 concernant la vérification et le poinçonnage officiels des compteurs d'électricité

par *A. Filliol*, ingénieur, Genève.

Le Bulletin de l'A. S. E. a publié dans son précédent numéro le texte de l'ordonnance du Conseil Fédéral, qui introduit, en exécution de l'art. 25 de la loi sur les poids et mesures du 24 Juin 1909, l'obligation de la vérification et du poinçonnage officiels des compteurs d'électricité.

Avant de chercher à mettre en lumière les dispositions principales de cette réglementation nouvelle et d'en montrer quelques effets, il nous paraît utile d'en résumer brièvement la genèse.

Rappelons tout d'abord que, dès 1905, l'A. S. E. et l'U. C. S. avaient pris l'initiative de doter le pays d'une station d'étalonnage, qui n'a cessé de se développer et de rendre, comme instance neutre de contrôle, de grands services à l'industrie électrique suisse. De